

Stellungnahme zum GPA-Prüfungsbericht vom 01. September 2014

<u>GPA</u>	<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>
<p>5.1.3 Dienstanweisung Stadtkasse A 17</p> <p>Die Dienstanweisung für die Stadtkasse vom 17.01.2005 (DA-Kasse) stimmt nicht mehr vollumfänglich mit der tatsächlichen Verwaltungspraxis überein. Sie ist daher aus folgenden Gründen zu aktualisieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Zusätzlich eingerichtetes Konto für den unbaren Zahlungsverkehr der Stadt bei der UBS AG (§ 14 Nr. 2 DA-Kasse) <input type="checkbox"/> Zusätzlich eingerichtete Girokonten für den unbaren Zahlungsverkehr bei den Eigenbetrieben Werkhof, Stadtgrün und Friedhöfe, dem Zweckverband Gas- und Stromversorgung Lörrach und Umgebung sowie der Stiftungen (§ 14 Nr. 3 DA-Kasse) <input type="checkbox"/> Wechsel der Buchführung auf das NKHR (§ 20 Nr. 1 DA-Kasse) <input type="checkbox"/> Änderungen in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs (u.a. Datenträgeraustausch mit EBsec, Online-Banking-Verfahren mittels PIN und TAN) <p>Auf die Erörterungen mit dem Leiter der Stadtkasse wird Bezug genommen.</p>	<p>5.1.3 Dienstanweisung Stadtkasse A 17</p> <p>Die aktuelle Dienstanweisung für die Stadtkasse Lörrach stammt vom 17.01.2005.</p> <p>Eine Neufassung war aus den nachfolgend genannten Gründen für das Jahr 2014 geplant:</p> <p>Zum 01.01.2012 hat die Stadt Lörrach von der bisher kamerale Buchhaltung auf das Neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt. Die Abstimmung der übernommenen Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste (Forderungen und Verbindlichkeiten) sowie die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 haben sehr viel Zeit in Anspruch genommen.</p> <p>Des Weiteren erfolgte im Jahr 2013 die Umstellung auf den europaweit einheitlichen Zahlungsverkehr unter SEPA (Single Euro Payments Area). Dieses Projekt konnte schlussendlich erst im Frühjahr 2014 beendet werden.</p> <p>Die vorgenannte Umstellung des Haushalts- und Buchhaltungssystems und die Änderungen der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sollten komplett in eine neue Dienstanweisung einfließen.</p> <p>Zudem lag erst im Jahr 2014 eine neue Muster-Dienstanweisung vor, welche u.a. in Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindegang und der Gemeindeprüfanstalt erstellt wurde. Diese Muster-DA dient als Grundlage für die neue Dienstanweisung der Stadtkasse Lörrach. Der noch in der Abstimmung befindliche Entwurf soll im ersten Halbjahr 2015 in Kraft gesetzt werden.</p>

<p>5.1.5 Offene Forderungen, Beitreibung</p> <p>19 Die Bearbeitung der offenen Forderungen ist anhand der „Debitoren Offene-Posten-Liste“ vom 19.02.2014 stichprobenweise geprüft worden. Insgesamt war das Mahn- und Beitreibungswesen geordnet. Die Forderungen sind mit der gebotenen Intensität überwacht und beigetrieben worden.</p> <p>A 20 In Einzelfällen steht eine abschließende Forderungsbearbeitung seit längerer Zeit aus (Vertragskonten: 400024842, 400024847, 400029396). Diese ist nunmehr nachzuholen (§ 26 GemHVO).</p>	<p>5.1.5 Offene Forderungen, Beitreibung A20</p> <p>Vertragsgegenstand 5.1150.000070.2 (Vertragskonto 400024842): Mit Bescheid vom 02.08.2014 wurde dem Widerspruch der Schuldnerin stattgegeben, die Forderung wurde erlassen.</p> <p>Vertragsgegenstand 5.1150.000081.8 (Vertragskonto 400024847): Es handelt sich um einen laufenden Fall des Forderungsmanagements, der Fall wird weiter vollstreckt.</p> <p>Vertragsgegenstand 5.2078.600245.5 (Vertragskonto 400029396): Die Forderung wurde vom zuständigen Fachbereich Bürgerdienste abgesetzt. Die Forderung wird mit einem neuen Bescheid erneut begründet.</p>
<p>6.4.3 Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattungen A 31</p> <p>Der Aufwuchs bei öffentlichem Grün wurde mit einem auf das Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr indizierten mittleren Durchschnittspreis für die Erstellung von Grünflächen (30,68 EUR/m²) bewertet (§ 62 Abs. 2 GemHVO). Für die einzelnen Grünflächen wurde dieser Wert in Abhängigkeit von Umfang und Wertigkeit des Aufwuchses noch modifiziert (z.B. bei Parkanlagen). In der Eröffnungsbilanz wurde der Aufwuchs aufgrund des seinerzeit vorliegenden Bilanzierungsleitfadens nicht abgeschrieben. Für dieses Vorgehen besteht somit dem Grunde nach Vertrauensschutz. Aufwuchs, der ab 01.01.2012 hergestellt wurde, ist jedoch abzuschreiben (vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, Stand Januar 2011, Nr. 3.2.1.5.4). Es wird</p>	<p>6.4.3 Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattungen A 31</p> <p>Aufwuchs in öffentlichen Parkanlagen, welcher ab 01.01.2012 hergestellt wurde, ist abzuschreiben. Die Bewertung der Parkanlagen in Lörrach erfolgte bereits 2008. Aufgrund der seinerseits vorliegenden Rechtsvorschriften wurde der Aufwuchs nicht abgeschrieben. Für dieses Vorgehen besteht Vertrauensschutz. Die Gemeindeprüfungsanstalt empfiehlt im Sinne einer einheitlichen Handhabung, den Altbestand ebenfalls abzuschreiben. Dieser Empfehlung kommt die Stadt Lörrach nach. Der Aufwuchs der Parkanlagen wird rückwirkend abgeschrieben. Der Restbuchwert der betreffenden Altanlagen wird per 01.01.2014 in der Bilanz berichtigt. Durch die Berichtigung verringert sich sowohl das Basiskapital als auch das Sachvermögen um ca. 1,2 Mio. €.</p>

davon ausgegangen, dass der Auf-wuchs bei Grünflächen grundsätzlich einem Werteverzehr unterliegt und deshalb nicht als fester Wert bilanziert werden kann. Die GPA empfiehlt im Sinne einer einheitlichen Handhabung, den Altbestand ebenfalls abzuschreiben.	
--	--

<p>6.4.5.2 Brücken und andere ingenieurbauliche Anlagen A 34</p> <p>Der Bestand an Brücken und anderen ingenieurbaulichen Anlagen (z.B. Stützmauern u.Ä.) wurde größtenteils aus dem bestehenden Bauwerksverzeichnis sowie, soweit vorhanden, aus Bauwerksbüchern ermittelt. Soweit sich die Herstellungsjahre und Herstellungskosten nicht aus den Bauwerksbüchern ergaben, sind diese auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus der Herstellung vergleichbarer Bauwerke ermittelt worden (s. Bilanzierungsleitfaden Nr. 3.2.6.5 Buchst. b). Für einzelne Bauwerke (z.B. Brücke Ortsverbindungsstraße Brombach-Haagen, Stützmauer Schwarzwaldstraße, Rad- und Fußwegbrücke über die Wiese, Brücke über den Steinenbach L138) war die Höhe der verwendeten Erfahrungswerte nicht nachvollziehbar dokumentiert. Auch ließ sich in dem mit der Verwaltung am 27.03.2014 geführten Gespräch die Vermutung nicht ausräumen, dass die erforderliche Rückindizierung der gewählten Erfahrungswerte versäumt wurde. Ein Indiz für mögliche Bewertungsfehler könnten auch (z.T. deutliche) Abweichungen der bilanziellen Wertansätze von den Pauschalsätzen des Bilanzierungsleitfadens (Nr. 3.2.6.5 Buchst. c) sein. Die Bewertungen sind zu überprüfen und ggf. zu berichtigen.</p>	
---	--

<p>6.4.5.2 Brücken und andere ingenieurbauliche Anlagen A 34</p> <p>Brücken und ingenieurbauliche Anlagen wurden größtenteils aus dem Bauwerksverzeichnis ermittelt. Soweit sich daraus keine Herstellungsjahre und –kosten ergaben, wurden diese aufgrund von Erfahrungswerten ermittelt. Bei der stichprobenartigen Überprüfung wurde von der GPA festgestellt, dass die Rückindizierung versäumt wurde. Die Brücken und anderen ingenieurbaulichen Anlagen wurden daraufhin nochmals überprüft und werden per 01.01.2014 in der Bilanz berichtigt. Durch die Berichtigung verringert sich sowohl das Basiskapital, als auch das Sachvermögen um ca. 2,9 Mio. €.</p>	
---	--

6.4.6.2 Privatrechtliche Forderungen

A 36

Auf dem Konto 16911165 wurde ein negativer Bestand von insgesamt 115 TEUR ausgewiesen. Hierbei handelte es sich um noch auszahlende Restfördermittel des Projektes „Schülerforschungszentrum Phaenovum“. Der Ausweis eines negativen Forderungsbestands ist nicht zulässig (Saldierungsverbot § 40 Abs. 2 GemHVO). Es wäre eine Verbindlichkeit zu bilanzieren gewesen (Leitfaden zur Buchführung im neuen kommunalen Haushaltsrecht, S. 13).

6.4.6.2 Privatrechtliche Forderungen

A 36

Auf dem Konto 16911165 wurde ein negativer Bestand von insgesamt 115.000 € ausgewiesen. Hierbei handelte es sich um noch auszahlende Restfördermittel des Projektes „Schülerforschungszentrum Phaenovum“. Diese als negative Forderung ausgewiesene Position hätte als Verbindlichkeit dargestellt werden müssen.

Seit dem Jahresabschluss für das Jahr 2013 werden auch die negativen Forderungen und Verbindlichkeiten der haushaltsfremden Vorgänge im Rahmen der Abschlussarbeiten umgegliedert und korrekt in der Bilanz dargestellt.

6.5.1 Sonderposten

A 38

Die Bilanzposition „Sonderposten für Investitionszuweisungen“ enthält zahlreiche Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG; jetzt: Entflechtungsgesetz). Obwohl nach den Förderrichtlinien grundsätzlich auch der Grunderwerb förderfähig war bzw. noch ist, wurde bei diesen Sonderposten nicht ermittelt, ob und in welcher Höhe Grunderwerbskosten angefallen und bezuschusst worden sind. Da die betroffenen Grundstücke keinem Werteverzehr unterliegen, dürfen bei künftig zu passivierenden Sonderposten die hierauf entfallenden Anteile nicht mehr aufgelöst werden.

6.5.1 Sonderposten

A 38

Bei Zuschüssen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG; jetzt: Entflechtungsgesetz) wurde nicht ermittelt, ob und in welcher Höhe Grunderwerbskosten angefallen und bezuschusst wurden. Da dieser Anteil der Zuschüsse nicht aufgelöst werden darf, ist eine gesonderte Erfassung notwendig. Von der GPA wird eine Überprüfung der Altanlagen weder gefordert noch empfohlen. Da diese Überprüfung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre, verzichtet die Stadt Lörrach auf eine evtl. Bereinigung der Altanlagen. Künftig wird geprüft, ob in den Zuschüssen für solche Maßnahmen auch der Grunderwerb bezuschusst wird. Dieser Anteil wird dann nicht aufgelöst.

6.5.1 Sonderposten

A 39

In der Bilanzposition „Sonderposten für Investitionsbeiträge“ sind Erschließungsbeiträge in Höhe von rd. 11 Mio. EUR nachgewiesen. Die Beträge sind nicht aus der kamerale Vermögensrechnung übernommen, sondern zur Erstellung der Eröffnungsbilanz aus den Erschließungsakten ermittelt und mit Restbuchwerten bilanziert worden. Der bilanzielle Nachweis erfolgt getrennt nach den Beitragsanteilen für den Grunderwerb, die Straße, die Straßentwässerung und den Darlehenszinsaufwand. Die Beitragsanteile werden gar nicht (Grunderwerb) bzw. mit den Abschreibungssätzen des Straßenkörpers (Straße und Darlehenszinsaufwand) und der Kanalisation (Straßentwässerung) aufgelöst. Die Beitragsanteile für den Darlehenszinsaufwand dienen grundsätzlich der Deckung der durch die Erschließungsmaßnahme verursachten Fremdfinanzierungskosten bis zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitrags-schuld (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 KAG, vgl. BVerwG, Urteil vom 29.01.1993 – 8 C 3.92). Da der beitragsfähige Zinsaufwand bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten keine Berücksichtigung findet und insoweit kein objektbezogenes Deckungskapital darstellt, war eine Passivierung dieses Beitragsanteils nicht zulässig. Der Wertansatz ist im nächstmöglichen Jahresabschluss zu berichtigen (§ 63 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Sofern künftig Fremdfinanzierungskosten über Erschließungsbeiträge gedeckt werden, sind die korrespondierenden Beitragsanteile im Jahr der Beitragsveranlagung ergebniswirksam zu verbuchen.

6.5.1 Sonderposten

A 39

Der bilanzielle Nachweis der Erschließungsbeiträge erfolgt getrennt nach Beitragsanteilen für den Grunderwerb, die Straße, die Straßentwässerung und den Darlehenszinsaufwand. Die Passivierung des beitragsfähigen Darlehenszinsaufwandes war nicht zulässig. Der Wertansatz wird in der Bilanz per 01.01.2014 in Abgang genommen. Durch die Berichtigung verringert sich die Bilanzposition Sonderposten auf der Passivseite um knapp 63.000 Euro. Im Gegenzug erhöht sich das Basiskapital um den gleichen Wert.

<p>6.5.1 Sonderposten A 40</p> <p>Nach Aktenlage sind sowohl für die Neudorfer Straße als auch für den Eckenbachweg Erschließungsbeiträge von insgesamt rd. 727 TEUR erhoben worden¹. Ein entsprechender Sonderposten wurde in der Eröffnungsbilanz nicht nachgewiesen. Der unterlassene Ansatz ist im nächstmöglichen Jahresabschluss nachzuholen (§ 63 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO).</p>	<p>6.5.1 Sonderposten A 40</p> <p>Erschließungsbeiträge für die Neudorfer Straße und den Eckenbachweg wurden versehentlich nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Die unterlassenen Ansätze werden per 01.01.2014 in der Bilanz nachgeholt. Durch die Berichtigung verringert sich die Bilanzposition Sonderposten auf der Passivseite um knapp ca. 0,5 Mio. Euro. Im Gegenzug erhöht sich das Basiskapital um den gleichen Wert.</p>
<p>7.2.3 Privatrechtliche Forderungen A 46</p> <p>Beim Konto 16911165 wurde ein negativer Forderungsbestand von insgesamt 59 TEUR ausgewiesen. Künftig ist hierfür eine Verbindlichkeit zu bilanzieren. Auf die Erörterungen mit der Verwaltung wird verwiesen.</p>	<p>7.2.3 Privatrechtliche Forderungen A 46</p> <p>Beim Konto 16911165 wurde ein negativer Forderungsbestand von insgesamt 59.000 € ausgewiesen.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme zu Punkt 6.4.6.2 verwiesen.</p>
<p>8.1.1 Grundstücksverkehr A 49</p> <p>Die Stadt veräußert ihre Grundstücke i.d.R. voll erschlossen. Sofern die Erschließungs- und Anschlussbeiträge zum Zeitpunkt der Veräußerung noch nicht entstanden sind, werden diese teilweise im Wege öffentlich-rechtlicher Verträge zwischen den Fachbereichen „Straßen, Verkehr, Sicherheit“ und „Grundstücks- und Gebäudemanagement“ abgelöst (z.B. Baugebiet „Talacker“). Diese Handhabung ist unzulässig, da die Stadt in derselben Sache nicht zugleich Gläubiger und Schuldner sein kann (sog. Konfusion, analog § 429 Abs. 2 BGB, BVerwG, Urt. v.</p>	<p>8.1.1 Grundstücksverkehr A 49</p> <p>Interne Ablösungsverträge zwischen den Fachbereichen werden nicht mehr abgeschlossen</p>

<p>21.10.1983 – 8 C 29.82, KStZ 1984, 34-35). Die Ablösungsvereinbarungen sind mithin unwirksam und daher nur als Berechnungsgrundlagen für die vorzunehmenden internen Verrechnungen (§§ 16, 24 KAG) anzusehen.</p>	
--	--

<p>8.1.1 Grundstücksverkehr A 50</p> <p>Vereinzelte wurden Grundstücke mit der Maßgabe veräußert, dass „die Kanal- und Erschließungsbeiträge nach dem KAG im Kaufpreis enthalten“ sind, obwohl die Erschließungsbeiträge mangels endgültiger Herstellung der Erschließungsanlagen noch nicht entstanden und damit auch nicht im Kaufpreis enthalten sein konnten. Im Ergebnis handelt es sich in diesen Fällen um jeweils mit dem Kaufvertrag verbundene, sog. versteckte Ablösungsverträge, die wegen des Verstoßes gegen das Gebot zur Offenlegung des Ablösungsbetrags unwirksam sind (vgl. BVerwG; Urt. v. 01.12.1989 - 8 C 44/88, NJW 1990, 1679, VGH Mannheim, Urt. v. 26.06.2003 - 2 S 2567/01, VBIBW 2004, 224, Gössl/Reif, Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, Stand: Juni 2013, Abschnitt 4.4.5.2 zu § 26).</p>	<p>8.1.1 Grundstücksverkehr A 50</p> <p>Das Gebot zur Offenlegung von Ablösungsbeträgen bei Ablösungsverträgen mit Grundstücksäußern wird nun beachtet.</p>
--	---

<p>9.1.4.1 Kostenüber- und Kostenunterdeckungen A 58</p> <p>Hierzu ist festzustellen, dass im Jahr 2007 eine Verrechnung der Kostenüberdeckung der Schmutzwasserbeseitigung (302 TEUR) und der Kostenunterdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung (215 TEUR) mit den jeweiligen Ergebnissen des Jahres 2012 vorgesehen wurde, dies jedoch aufgrund der tatsächlichen Betriebsergebnisse nicht möglich war. Durch Beschluss des Gemeinderats wurde die Kostenüberdeckung</p>	<p>9.1.4.1 Kostenüber- und Kostenunterdeckungen A 58</p> <p>Die Ausgleichsmöglichkeit für die Überdeckung aus dem Jahr 2007 war im Jahr 2012 nicht gegeben, da es zu keiner Unterdeckung bei der Schmutzwassergebühr gekommen war. Aufgrund des langen Kalkulationszeitraumes für die Jahre 2008 bis 2012 konnte das Ergebnis der Betriebsabrechnung aus 2007 in keiner Gebührenkalkulation innerhalb der 5-Jahresfrist mehr Berücksichtigung finden. Deshalb</p>
--	---

<p>an die Stadt abgeführt und die Kostenunterdeckung durch den Kämmereihaushalt übernommen; per Saldo wurden 87 TEUR vom Betrieb abgeführt.</p> <p>Auf die Pflicht zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen innerhalb des fünfjährigen Ausgleichszeitraums wird hingewiesen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG).</p>	<p>wurde mit dem Jahresabschluss 2012 zum einen die getrennte Bilanzierung der Über- und Unterdeckungen umgesetzt und zum anderen festgelegt, dass bei künftigen Kalkulationen auf einen 5-jährigen Kalkulationszeitraum verzichtet werden soll. Die Betriebsabrechnungen werden seither immer zum Jahresabschluss des betreffenden Jahres fertiggestellt und durch die derzeitige Kalkulation über einen 2-Jahreszeitraum verbleibt somit immer genügend Zeit, um einen erforderlichen Ausgleich innerhalb der 5-Jahresfrist herbeizuführen zu können.</p>
--	---

<p>9.1.3.4 Finanzplanung - Kreditfinanzierung A 61</p> <p>Zur Finanzierung der Investitionen nach dem mittelfristigen Investitionsprogramm bis 2017 und zum Ausgleich von Finanzierungsfehlbeträgen sind Kreditaufnahmen von zusammen 15,1 Mio. EUR geplant, obwohl zum Ende des Prüfungszeitraums eine Überdeckung im langfristigen Finanzierungsbereich in Höhe von 0,4 Mio. EUR bestand. Zudem stehen die eingeplanten Jahresgewinne nicht für die Finanzierung von Investitionen zur Verfügung, da Kostenüberdeckungen gegenüber den Gebührenpflichtigen wieder auszugleichen sind.</p> <p>Bei der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung ist zu beachten, dass der Betrieb Kredite nur aufnehmen darf, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 78 Abs. 3 GemO).</p>	<p>9.1.3.4 Finanzplanung - Kreditfinanzierung A 61</p> <p>Zur Ermittlung des Jahresfehlbetrags sollen auch die noch laufenden Investitionsmaßnahmen in Form der noch verfügbaren Mittel Berücksichtigung finden, um so deren Finanzierbarkeit zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung dieser Restmittel ergibt sich zum Bilanzstichtag 31.12.2012 ein Finanzierungsfehlbetrag i.H.v. 3.971.574 €, welcher über den Wirtschaftsplan des Jahres 2014 wieder finanziert werden muss. Somit ergibt sich auch der über den Finanzplanungszeitraum hohe mögliche Kreditbedarf bis zum Jahr 2017 in Höhe von insgesamt 15,1 Mio. Euro. Die tatsächliche Kreditaufnahme eines Jahres orientiert sich jedoch am Gesamtbetrag der bereits getätigten Investitionen, wodurch die rein bilanzielle Überfinanzierung durch entsprechend niedrigere tatsächliche Kreditaufnahmen abgebaut wird. Die hohen Kreditermächtigungen sind allerdings erforderlich um die Finanzierung aller noch laufender Projekte wirklich sicherstellen zu können.</p> <p>Die Einplanung von Jahresüberschüssen, obwohl diese dem Abbau von Unterdeckungen, also zum Ausgleich von Verlustvorträgen dienen,</p>
---	---

	erfolgte bis zum Wirtschaftsplan 2014, ab dem Wirtschaftsplan 2015 wurde eine Ausgabebeziehung im Vermögensplan aufgenommen, welche den geplanten Jahresüberschuss als Finanzierungsmittel wieder in gleicher Höhe bereinigt.
--	---

9.2.3.2 Jahresabschlüsse A 68 Der zum 31.12.2009 bestehende Kassenvorgriff des Eigenbetriebs in Höhe von 181 TEUR wurde als negative Forderung auf der Aktivseite bilanziert. Künftig ist in diesem Fall eine Verbindlichkeit auf der Passivseite auszuweisen (§ 7 EigBVO i.V.m. § 246 Abs. 2 Satz 1 HGB).	9.2.3.2 Jahresabschlüsse A 68 Es wird erstmalig mit dem Jahresabschluss 2013 der Kassenvorgriff auf der Passivseite ausgewiesen.
--	--

9.2.3.4 Stundenverrechnungssätze A 70 Die Leistungen des Betriebs, die er für die Stadt erbracht hat, wurden nach wie vor nicht nach kostenorientierten Stundensätzen vergütet. Es erfolgte weiterhin eine Vergütung nach vom Fachbereich Zentrale Dienste festgesetzten Pauschalsätzen. Auf die Ausführungen in Randnr. 81 des Prüfungsberichts vom 07.02.2011 wird nochmals hin-gewiesen.	9.2.3.4 Stundenverrechnungssätze A 70 Zum 01.01.2015 werden auf Grundlage des Jahresabschlusses 2013 und des Wirtschaftsplanes 2015 die Verrechnungssätze für die Mitarbeiter des Betriebszweiges Stadtgrün kalkuliert.
---	---

9.2.3.5 Überschüsse Betriebszweig Stadtgrün A 71 Unter Berücksichtigung der vom Kämmereihaushalt geleisteten Zinszuschüsse hat der Betriebszweig Stadtgrün 2009 bis 2012 mit Überschüssen von insgesamt 135 TEUR abgeschlossen. Da Hilfsbetriebe	9.2.3.5 Überschüsse Betriebszweig Stadtgrün A 71 Ab Erstellung des Wirtschaftsplanes 2013 wurde eine reine Kostendeckung (ohne Überschüsse) geplant. Der Jahresabschluss 2013 wies für den Betriebszweig Stadtgrün keine Überdeckung auf.
--	---

nicht zu den wirtschaftlichen Unternehmen zählen, dürfen keine Überschüsse erwirtschaftet werden (§ 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 GemO). Dies ist künftig zu beachten.	
--	--

<p>9.2.3.7 Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsgebühren A 73</p> <p>Bei den Erträgen aus Grabnutzungsgebühren hat bisher noch keine Rechnungsabgrenzung stattgefunden. Die hierfür notwendigen Erfassungs- und Ermittlungsarbeiten waren zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vollständig abgeschlossen. Eine sach-gerechte Abgrenzung der Grabnutzungsgebühren ist nunmehr nachzuholen. Auf Randnr. 84 des Prüfungsberichts vom 07.02.2011 wird verwiesen.</p>	<p>9.2.3.7 Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsgebühren A 73</p> <p>Eine Rechnungsabgrenzung wurde erstmalig bei der Erstellung des Wirtschaftsplans 2015 berücksichtigt und wird dementsprechend dann beim Jahresabschluss 2015 gebucht werden.</p>
---	--

<p>10.2.2 Gesellschaftsvertrag A 94</p> <p>Der Gesellschaftsvertrag der BURGHOF Kultur- und Veranstaltungsgesellschaft mbH ist noch nicht an die Bestimmungen des kommunalen Unternehmensrechts angepasst worden (s. Randnr.113 des vorangegangenen Prüfungsberichts). Ein Entwurf über die Neufassung des Gesellschaftsvertrags ist dem Gemeinderat am 08.05.2014 vorgelegt worden. Die Anpassung des Gesellschaftsvertrags ist noch mitzuteilen.</p> <p>10.2.3 Wirtschaftsplan/Finanzplanung A 95</p> <p>Die BURGHOF Kultur- und Veranstaltungsgesellschaft mbH hat bislang</p>	<p>10.2.2 Gesellschaftsvertrag und 10.2.3 Wirtschaftsplan/ Finanzplanung A 94, A95</p> <p>Die Beteiligungsverwaltung hat für die Burghof Kultur- und Veranstaltungsgesellschaft Lörrach mbH (Burghof Lörrach GmbH) nach den gesetzlichen Vorgaben einen Entwurf zur Änderung des Gesellschaftsvertrages erarbeitet. Die Verpflichtung zur Aufstellung einer mittelfristigen Finanzplanung wurde ebenfalls in den Entwurf aufgenommen. Dieser Entwurf wurde dann intern und mit der Geschäftsführung abgestimmt und dem Gemeinderat der Stadt Lörrach zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08. Mai 2014 der Änderung des Gesellschaftsvertrages in der vorgesehenen Form zugestimmt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 09. Juli 2014 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses</p>
---	---

keine mittelfristige Finanzplanung erstellt.
Der Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrags enthält die Verpflichtung zur Aufstellung einer mittelfristigen Finanzplanung. Künftig ist auf die Einhaltung dieses Erfordernisses hinzuwirken.

des Gemeinderates der Stadt Lörrach von 08. Mai 2014 bestätigt. Die Geschäftsführung wurde über diese formellen Voraussetzungen in Kenntnis gesetzt.

Nach dem gültigen Gesellschaftsvertrag der Burghof Lörrach GmbH bedarf die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung. Diese Beschlussfassung muss notariell beurkundet werden. Die Geschäftsführung teilte mit, dass die Beurkundung des Vertrages in einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung voraussichtlich im Mai 2015 vorgesehen sei. Die Anpassung des Gesellschaftsvertrages werden wir danach der Gemeindeprüfungsanstalt mitteilen.